



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

**Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG
(Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung)
bei Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

Herr Hubert Krumm, Sandgrubenweg 12 – 18, 88416 Erlenmoos, hat am 06.12.2022 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Biogasanlage am Standort Erlenmoos Oberstetten, Gemarkung Erlenmoos, Flst.Nr. 3777 beantragt. Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage bedarf es nach Nummer 1.2.2.2, 8.4.2.2 und 9.1.1.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 2 UVPG.

Die erste Stufe der standortbezogenen Vorprüfung ergab, dass besondere örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Im Einwirkungsbereich des Vorhabens befinden sich mehrere gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie das FFH-Gebiet Bellamonter Rottum und Dürnach.

Deshalb wurde die Prüfung der zweiten Stufe durchgeführt. Diese Prüfung ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf in § 1a der 9. BImSchV genannte Schutzgüter hat, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebiets betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht durchzuführen.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind mit Hinweis auf die dafür maßgeblichen Kriterien der Anlage 3 des UVPG (§ 5 Abs. 2 Satz 1 bis 3 UVPG) folgende:

Von dem geplanten Vorhaben gehen keine erheblichen Belastungen für die Umgebung aus; das geplante Vorhaben verursacht im Ergebnis keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die die Schutzgüter Luft, Boden und Wasser beeinträchtigen können. Die Biotope im Untersuchungsgebiet werden durch Ammoniak-Emissionen des Vorhabens nicht beeinträchtigt.

Das FFH-Gebiet „Rot, Bellamonter Rottum und Dürnach“ südwestlich des Betriebs ist durch Säuredeposition nicht in relevantem Maße betroffen.

Relevante Geruchsimmissionen, Säuredepositionen sowie Stickstoffeinträge und Ammoniak-Immissionen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Bei Störungen sind Maßnahmen getroffen, um die Auswirkungen weitestgehend einzuschränken.

Das Regierungspräsidium Tübingen als zuständige Behörde stellt gemäß § 5 i.V.m. § 7 Absatz 2 UVPG auf Grundlage der Planunterlagen des Vorhabenträgers fest, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Tübingen, den 27.06.2024

Beginn der Veröffentlichung: 01.07.2024
Ende der Veröffentlichung: 31.07.2024

Regierungspräsidium Tübingen
Referate 54.4 - 51